

Duisburg, den 14.11.2024

## **Bekanntgabe nach § 5 Absatz 2 UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Fernwärmeversorgung Niederrhein GmbH**

Stadt Duisburg,  
Amt für Baurecht und betrieblichen Umweltschutz,  
Untere Immissionsschutzbehörde  
Az.: 112-63.0005/24/1.2.3.2

Die Duisburger Hafen AG, Alte Ruhrorter Str. 42-52, 47119 Duisburg hat für den Standort Schlickstraße 19 in 47138 Duisburg (Gemarkung Ruhrort, Flur 33, Flurstück 49 teilweise, 51 teilweise) bei der Stadt Duisburg als zuständige Genehmigungsbehörde einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb einer Verbrennungsmotoranlage durch den Einsatz von Wasserstoffgas mit einer Feuerungswärmeleistung von mehr als 1 Megawatt (MW) gestellt.

Die Verbrennungsmotoranlage soll zur Erzeugung von elektrischer Energie und Wärme zur Versorgung des Duisburger Gateway Terminals dienen. Bestandteil dieser Verbrennungsmotoranlage sind zwei Blockheizkraftwerke mit einer Feuerungswärmeleistung von je 2,4 MW, also insgesamt 4,8 MW. Nebeneinrichtungen sind Brennstoffzellenmodule, Wasserstoffspeicher, Energiespeicher und eine Photovoltaik-Anlage.

Gem. § 7 Abs. 2 UVPG führt bei einem Neuvorhaben, das in Anlage 1 Spalte 2 mit dem Buchstaben „S“ gekennzeichnet ist, die zuständige Behörde eine standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durch. Das beantragte Vorhaben fällt unter die Nummer 1.2.3.2 „Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Erzeugung von Strom und Warmwasser in einer Verbrennungseinrichtung durch den Einsatz von Wasserstoff mit einer Feuerungswärmeleistung von 1 MW bis weniger als 20 MW, bei Verbrennungsmotoranlagen“. Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung bei Bedarf in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe prüft die zuständige Behörde, ob bei dem Neuvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in dieser ersten Stufe, dass keine besonderen örtliche Gegebenheiten vorliegen, so ist keine weitere Prüfung durch die Behörde notwendig.

Die Prüfung ergab, dass keine besonderen örtliche Gegebenheiten vorliegen (erste Stufe). Es besteht daher gem. § 5 Abs. 1 UVPG keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Dies wird hiermit gem. § 5 Abs. 2 UVPG bekanntgeben.

Die Feststellung ist gem. § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

## **Gründe zur Entscheidung:**

Gem. Nr. 2.3 des Anlage 3 UVPG ist die Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung aufgeführter Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien), zu beurteilen.

Die aufgeführten Gebiete befinden sich unter Berücksichtigung ihrer Schutzkriterien eindeutig außerhalb des Einwirkungsbereichs der Anlage.

Bezüglich der Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind, sind nachfolgende Gebiete näher zu berücksichtigen:

- Emissionen von Luftschadstoffen – Luftreinhalteplan
- Schallemissionen – Lärmaktionsplan

Die Anlage befindet sich im gültigen Luftreinhalteplan Ruhrgebiet Teilgebiet West von 2011. Er begründet sich aus der 39. BImSchV, der Umsetzung der Richtlinie 2008/50/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Luftqualität und saubere Luft für Europa vom 21. Mai 2008. Zum damaligen Zeitpunkt wurden Überschreitungen der Stickoxid-Jahresmittelwerte und der Überschreitungstage an PM10 an diversen Stationen in Duisburg festgestellt. Seit mindestens 2020 gibt es keine Überschreitungen der Grenzwerte mehr. Der Einfluss auf PM10 durch den Betrieb der Anlage ist nicht gegeben. Stickoxide werden durch den Betrieb zwar grundsätzlich emittiert, allerdings in einem vernachlässigbaren Maße. Zur Bewertung wurde der Bagatellmassenstrom gem. Nr. 4.1 TA Luft herangezogen. Wird dieser unterschritten ist im Allgemeinen nicht von einem Einfluss einer Quelle (Emission) auf die Umgebung (Immission) auszugehen. Dieser Bagatellmassenstrom für Stickoxide wird im vorliegenden Fall um mindestens das 13-fache unterschritten.

Mit der schalltechnischen Untersuchung wurde belegt, dass von der Anlage keine relevanten Geräuschemissionen ausgehen.

Im Auftrag

gez. Andreas Baumges